

Bekanntmachung des Marktes Mittenwald

Wasserrecht;

Ableiten von Wasser aus dem Leutasch-Mühlkanal zur Speisung des Marktbachs und Wiedereinleiten in den Lainbach im Markt Mittenwald durch den Markt Mittenwald

Mit Bescheid des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen vom 22.06.2020, Az. 32W-6410.3.10, erhält der Markt Mittenwald die gehobene Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 WHG zum Ableiten von ca. 20l/s Wasser aus dem Leutasch-Mühlkanal über den alten in den neuen Marktbach und zur Einleitung des abgeleiteten Wassers aus dem „neuen Marktbach“ über den „alten Marktbach“ in den Lainbach.

Eine Ausfertigung des Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des Planes sind im Rathaus des Marktes Mittenwald, Dammkarstraße 3, 82481 Mittenwald, Zi.-Nr. 21, vom 29.06.2020 bis 13.07.2020 ausgelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Diese Bekanntmachung und der Bescheid können auch auf der Homepage des Marktes Mittenwald, unter <https://www.markt-mittenwald.de/bekanntmachungen> eingesehen werden.

Mittenwald, den 29.06.2020
Markt Mittenwald



Enrico Corongiu
1. Bürgermeister



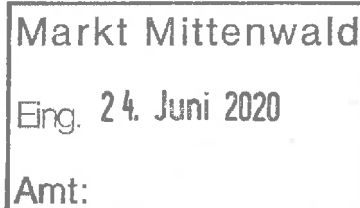
Landratsamt Garmisch-Partenkirchen



Landratsamt • Postfach 15 63 • 82455 Garmisch-Partenkirchen

Gegen Empfangsbekanntnis

Markt Mittenwald
Dammkarstraße 3
82481 Mittenwald



Wasserrecht

Sachbearbeitung: Frau Jung
Telefon: +49 8821 751-326
Telefax: +49 8821 751-8422
E-Mail: Daniela.Jung@lra-gap.de
E-Mail: Wasserrecht@lra-gap.de
Gebäude/Zimmer: C 217

Ihr Zeichen: III/2-jn
Ihre Nachricht vom: 21.17.2017

Unser Geschäftszeichen: 32W-6410.3.10
Datum: 22.06.2020

Wasserrecht;

Ableiten von Wasser aus dem Leutasch-Mühlkanal zur Speisung des Marktbachs und Wiedereinleiten in den Lainbach im Markt Mittenwald durch den Markt Mittenwald

Anlagen: 1 Plansatz
1 Kostenrechnung
1 Empfangsbekanntnis

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 02.05.2017 (per Email) erlässt das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen folgenden

Bescheid

1. Gehobene Erlaubnis

1.1 Gegenstand der gehobenen Erlaubnis gemäß § 15 Abs. 1 WHG

Der Markt Mittenwald -Unternehmer-, erhält die gehobene Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 WHG zum

- Ableiten von ca. 20l/s Wasser aus dem Leutasch-Mühlkanal über den alten in den neuen Marktbach und

Hauptgebäude
Olympiastraße 10
82467 Garmisch-Partenkirchen

Kfz- und Führerscheinstelle
Partenkirchner Straße 52
82490 Farchant

Erreichbarkeit ÖPNV
www.lra-gap.de/de/anf.html

Besuchszeiten
Mo. - Do. 08:00 - 12:30 Uhr
Fr. 8:00 - 12:00 Uhr
Kfz- und Führerscheinstelle
Mi. bis 17:00 Uhr durchgehend
(Annahmeschluss 30 Min. vor
Ende der Besuchszeit)
Bauamt
Do. bis 17:00 Uhr durchgehend

Telefon Vermittlung
+49 8821 751-1
Telefax
+49 8821 751-380
E-Mail
poststelle@lra-gap.de
Internet
www.lra-gap.de

Bankverbindung
Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen
IBAN: DE87 7035 0000 0000 0280 01
BIC: BYLADEM1GAP
Bankverbindung Abfallwirtschaft
Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen
IBAN: DE76 7035 0000 0000 0640 89
BIC: BYLADEM1GAP

- Einleitung des abgeleiteten Wassers aus dem „neuen Marktbach“ über den „alten Marktbach“ in den Lainbach.

1.2 Zweck der Gewässerbenutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient zur Speisung des „neuen Marktbaches“ am Obermarkt in Mittenwald.

1.3 Planunterlagen

Diesem Bescheid liegen folgende Unterlagen und Pläne des Ingenieurbüro P. Würll, Theresienstr. 132, 80333 München, vom 08.12.1993, zu Grunde:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtsplan M 1:25.000
- Lageplan M 1:10.000
- Übersichtslageplan mit den einzelnen Bauwerken M 1:2.500
- Gestaltungsplan -Ausbau Obermarkt mit Bachneubau- M 1:200
- Längsschnitt Ausleitungsstrecke M 1:400/40
- Bemessungsquerschnitt NMB (Skizze)
- Lageplan Querprofile M 1:1.000
- Querprofile Lainbach M 1:20
- Querschnitt Kastengerinne
- Pegel Mittenwald Karwendelsteg - Isar
- Pegel Mittenwald - Leutasch
- Tabelle Einzugsgebietsflächen NMB
- Einzugsgebietsflächen NMB M 1:1.000
- Einzugsgebietsflächen NMB M 1:1.000
- Hydraulische Nachweise
- Lageplan Ausleitung Leutasch M 1:200
- Ausleitungsbauwerk Bestand M 1:20
- Ausleitungsbauwerk Planung M 1:20
- Ausleitungsbauwerk aus AMB links M 1:25
- Ausleitungsbauwerk aus AMB rechts M 1:25
- Überleitungsstrecke Lageplan M 1:1.000
- Überleitungsstrecke Lageplan Var. M 1:1.000
- Auslaufbauwerk (Skizze)
- Lageplan Kreuzungspunkt M 1:200
- Kreuzungspunkt AMB / NMB M 1:20
- Überleitungsstrecke Lageplan (zwischen 1. und 2. Abschnitt) M 1:200
- Einleitungsbauwerk in AMB M 1:25
- Entlastungsbauwerk NMW M 1:25
- Überkreuzung NMB/ Wasserleitung M 1:200
- Bauwerksverzeichnis
- Grundstücksverzeichnis
- Untersuchungsbefunde über die Wasserbeschaffenheit
- Erzeugungsverluste Wasserkraftwerke
- Datenblätter Wasserkraftwerke
- Beilage Dritter (Schreiben der Kraftwerksbesitzer)
- Kostenschätzung

Die Unterlagen sind mit dem Prüf- bzw. Sichtvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim vom 01.06.2018 und mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen vom 22.06.2020 versehen.

1.4 Inhalts- und Nebenbestimmungen

1.4.1 Dauer der gehobenen Erlaubnis

Die gehobene Erlaubnis wird bis 30.06.2040 erteilt.

1.4.2 Auflagen

- 1.4.2.1 Die Ableitung aus dem Mühlkanal wird für die Monate Mai bis einschließlich Oktober genehmigt; in den Monaten November bis April ist sie vollkommen einzustellen.
- 1.4.2.2 Die Ableitungsstelle aus dem Mühlkanal ist so zu gestalten und zu unterhalten, dass sie bei extremer Hochwasserführung des Lainbachs vollkommen geschlossen werden kann.
- 1.4.2.3 Es ist sicherzustellen, dass dem Lainbach nicht mehr Wasser als den ausgeleiteten 20 l/s zugeführt wird. Zusätzliches Niederschlagswasser darf im neuen Marktbach nicht abgeführt werden.
- 1.4.2.4 In die Einleitstelle des Lainbach ist ein Rechen einzubauen, mit dem Fremdstoffe aus dem Wasser entnommen werden können.
- 1.4.2.5 Die Wassergüte im Bereich der gesamten Benutzungsanlage darf nicht nachteilig verändert werden.
- 1.4.2.6 Der Unternehmer ist verpflichtet, sämtliche Benutzungsanlagen ordnungsgemäß zu unterhalten.
- 1.4.2.7 Eine dauernde Stilllegung der Wasserbenutzungsanlagen ist dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen schriftlich anzuzeigen.
- 1.4.2.8 Bei Beeinträchtigungen und nachteiligen Wirkungen auf das Fischwasser, die nachweislich durch die Maßnahme verursacht wurden bzw. werden, sind die Kosten zur Feststellung dieser Beeinträchtigungen und nachteiligen Wirkungen auf die Fischerei vom Unternehmer zu tragen.

2. Kostenfestsetzung

- 2.1 Der Unternehmer -Markt Mittenwald- hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 2.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 670 € festgesetzt. Die Auslagen betragen 280,00 € (Wasserwirtschaftsamt Weilheim). Der Markt Mittenwald ist von der Zahlung der Gebühr befreit.

Gründe

I. Sachverhalt

1. Anlass

Der Markt Mittenwald beabsichtigt, wie in den vergangenen 20 Jahren, 20 l/s Wasser aus dem Leutasch-Mühlkanal zu entnehmen und über den alten Marktbach dem neuen Marktbach zuzuleiten. In einem teils offenem Gerinne fließt das Wasser entlang des Obermarkts Richtung Norden. Dort wird das Wasser über den alten Marktbach im Bereich Obermarkt-Hochstraße in den Lainbach eingeleitet.

2. Antrag

Der Markt Mittenwald hat mit Antrag vom 02.05.2017 (Email) die Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Ableitung von 20 l/s Wasser aus dem Leutasch-Mühlkanal und die anschließende Einleitung des abgeleiteten Wassers aus dem „neuen Marktbach“ über den „alten Marktbach“ in den Lainbach beantragt.

3. Verfahren, Auslegung des Planes, mündliche Erörterung

Das Verfahren gemäß Art. 69 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in Verbindung mit den Vorschriften des fünften Teiles Abschnitt II des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) wurde durchgeführt. Die Unterlagen lagen vom 06.11.2017 bis 06.12.2017 im Rathaus des Markes Mittenwald zur Einsichtnahme aus. Einwendungen konnten in der Zeit vom 06.11.2017 bis 20.12.2017 beim Markt Mittenwald und dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen erhoben werden. Es gingen keine Einwendungen und Stellungnahmen ein.

Mit Schreiben des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen vom 07.05.2018 wurden dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim als allgemeiner amtlicher Sachverständiger die Antragsunterlagen für die Erstellung des Gutachtens im wasserrechtlichen Verfahren (gehobene Erlaubnis) vorgelegt.

Das Wasserwirtschaftsamt Weilheim hat sich mit Gutachten vom 01.06.2018 geäußert.

Beteiligt wurden zudem: das Gesundheitsamt beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, die Unter Naturschutzbehörde beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen und die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberbayern.

Auf eine mündliche Verhandlung konnte verzichtet werden, da dem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfang entsprochen werden konnte (Art. 73 Abs. 6 Satz 6 i.V.m. Art. 67 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG).

4. Stellungnahmen

- 4.1 Das Gesundheitsamt beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen äußerte sich nicht zum Vorhaben.
- 4.2 Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen stimmte dem Vorhaben mit Email vom 24.11.2017 ohne Nebenbestimmungen zu.
- 4.3 Die Fachberatung für Fischerei, Bezirk Oberbayern, stimmte dem Vorhaben mit Schreiben vom 06.11.2017 unter Beibehaltung bisheriger Nebenbestimmungen zu.
- 4.4 Das Wasserwirtschaftsamt Weilheim als allgemeiner amtlicher Sachverständiger prüfte die Antragsunterlagen sinngemäß nach Nr. 7.4.6 VVWas und stimmte dem Vorhaben zu. Es teilte im Wesentlichen Folgendes mit:
„Die beabsichtigte Entnahme und Einleitung von 20 l/s Wasser stellt keine Änderung zur Gewässerbenutzung in den vergangen 20 Jahren dar. Nachteilige Auswirkungen auf Dritte sind nicht zu erwarten. Zudem sind in den letzten 20 Jahre keine nachteiligen Auswirkungen durch die Gewässerbenutzung aufgetreten, sodass einer Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis unter Beachtung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen aus wasserwirtschaftlicher Sicht nichts entgegensteht.“

II. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen ist zum Erlass dieses Bescheides örtlich und sachlich zuständig gemäß Art. 63 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG), Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

2. Rechtsgrundlage

Die Entnahme von Wasser aus dem Leutasch-Mühlkanal und das Einleiten des Wassers in den Lainbach stellen eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs.1 Nrn. 1 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar.

Hierfür ist eine wasserrechtliche Erlaubnis (§ 8 Abs.1 WHG) erforderlich.

Rechtsgrundlage für die Zulassung der beantragten Gewässerbenutzung ist § 12 WHG. Die Erlaubnis konnte erteilt werden, da kein zwingender Versagungsgrund vorliegt und unter Beachtung des pflichtgemäßen Bewirtschaftungsermessens die beabsichtigten Gewässerbenutzungen den wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen entsprechen.

Das Vorhaben ist mit den wasserrechtlichen Anforderungen nach § 12 Abs. 1 WHG vereinbar. Demnach dürfen keine schädlichen, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare, Gewässerveränderungen zu erwarten sein. Dies sind gem. § 3 Nr. 10 WHG i. V. m. § 3 Nr. 7 WHG Veränderungen der Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen des WHG entsprechen.

Das Vorhaben lässt keine solchen Gewässerveränderungen erwarten. Die Erlaubnis kann erteilt werden, da entgegenstehende Gründe nicht vorliegen (§ 12 WHG).

Die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung nach § 6 WHG werden unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen eingehalten.

Die Erlaubnis kann als gehobene Erlaubnis im Sinne des § 15 Abs. 1 WHG erteilt werden, da für die Erteilung der Erlaubnis ein öffentliches Interesse, zumindest aber ein berechtigtes Interesse des Marktes Mittenwald an einer gesicherten Rechtsstellung bezüglich der Entnahme von Wasser aus dem Leutasch-Mühlkanal und dem Einleiten des Wassers in den Lainbach besteht.

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen hat die maßgeblichen Belange ermittelt und diese gegen- und untereinander abgewogen.

3. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Gemäß Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG, § 13 WHG und Art. 69 Satz 2 BayWG kann die Erlaubnis unter der Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden.

Die unter Nr. 1.4 des Bescheidtenors enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sind nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere im öffentlichen Interesse und zur Vermeidung oder zum Ausgleich schädlicher Umweltauswirkungen und nachteiliger Wirkungen für Dritte, geeignet, erforderlich und angemessen (§§ 13 Abs. 1, 14 Abs. 3 WHG, Art. 36 BayVwVfG).

Die Genehmigung kann nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG befristet werden. Die Genehmigung wird auf 20 Jahre befristet. Dies entschied das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen im Rahmen seiner Ermessensausübung (§ 12 Abs. 2 WHG). Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Unternehmers ebenso Rechnung getragen wie den in stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

Die vom Wasserwirtschaftsamt Weilheim und der Fachberatung für Fischerei geforderten Inhalts- und Nebenbestimmungen wurden in den Bescheid unter Nr. 1.4 aufgenommen.

4. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 und 6 des Kostengesetzes (KG) in Verbindung mit Tarif-Nr. 8.IV.0/1.1.1.2 und 8.IV.0/1.1.4.4 des Kostenverzeichnisses (KVz), die Gebührenfreiheit auf Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG und die Erhebung der Auslagen auf Art. 10 Abs. 1 und 3 KG.

Die Auslagen i.H.von 280,00 € sind für die gutachterliche Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim entstanden.

Die Gebühr errechnet sich wie folgt:

Die genehmigten 20l/s entsprechen bei 86400s/Tag = 1728 m³/Tag (1.728.000l/Tag);
Betrieb an 184 Tagen (= Mai bis Oktober) = 317.952 m³ Jahreshöchstmenge.

Tarif-Nr. 8.IV.0/1.1.1.2

Erlaubnis oder Bewilligung (§ 8 WHG)

für das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer

(§ 9 Absatz 1 Nr. 1 WHG)

für andere Zwecke als Wasserkraftnutzungen mit Ausnahme von Fischteichanlagen:

Bis zu 100.000 m³ festgesetzte Jahreshöchstentnahmemenge340 € zuzüglich 15 € je 10.000 m³ übersteigende angefangene 1.000 m³340 € + (22 x 15 €) = **670 €****Tarif-Nr. 8.IV.0/1.1.4.4**

Erlaubnis oder Bewilligung § 8 WHG)

für das Einbringen und Einleiten (§ 9 Absatz 1 Nr. 4 WHG)

von Kühlwasser und Wasser, das in seiner Beschaffenheit nicht verändert ist

bei Wasser nichtgewerblicher Art

100 € zuzüglich 10 € je angefangene 10 l/s der höchstzulässigen Einleitungsmenge

100 € + (2 x 10 €) = **120 €****670 € + 120 € = 790 €.****Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München

Postfachanschrift: Postfach 20.05 43, 80005 München,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

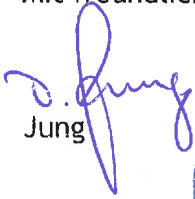
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

1. Für das Vorhaben sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Nebenbestimmungen nicht enthalten und gelten zusätzlich.
2. Die behördliche Überwachung nach § 101 WHG, Art. 58 BayWG ist zu dulden.

3. Der Unternehmer haftet für alle Schäden, die ihm oder Dritten durch den Betrieb oder durch die Instandsetzung entstehen (§ 89 WHG).
4. Es ist darauf zu achten, dass die Belange des Arbeitsschutzes und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften beachtet werden. Die Verkehrssicherungspflicht liegt bei dem Unternehmer.
5. Inhalts- und Nebenbestimmungen können gemäß § 13 Abs. 1 WHG auch nachträglich festgesetzt werden (gesetzlicher Auflagenvorbehalt).

Mit freundlichen Grüßen


Jung

